



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

An das Büro
des Magistrats

010400

5 . September 2022

Änderungen zur SV 22-V-05-0039

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Sitzungsvorlage muss der Punkt C - Beschlussvorschlag geändert werden. Hierzu erhalten Sie den mit dem OB-Büro abgestimmten aktualisierten Entwurf:

ALT:

Es wird beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Oberbürgermeister als zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde), entsprechende Willensbekundungen aus dem jeweiligen Ortsbeirat berücksichtigend,
 - a. eine End-Uhrzeit des Bewohnerparkens anzuordnen, die montags bis freitags auch nach 20 Uhr liegen kann
 - b. auch samstags Bewohnerparken anzuordnen, beginnend um 9 Uhr und mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechender End-Uhrzeit
 - c. eine Höchstparkdauer für das kostenlose Parkscheibenparken anzuordnen, die statt bei 2 Stunden auch bei 1 Stunde liegen kann

NEU:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Beschlusslage zum Bewohnerparken von 2003 in Teilaspekten den geänderten Bedarfen der Bevölkerung und der Ortsbeiräten nicht mehr vollumfänglich gerecht wird und folglich der Dezernent für Umwelt, Grünflächen und Verkehr als zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde; delegiert durch den Oberbürgermeister), beabsichtigt,
 - a. eine End-Uhrzeit des Bewohnerparkens anzuordnen, die montags bis freitags auch nach 20 Uhr liegen kann

- b. auch samstags Bewohnerparken anzuordnen, beginnend um 9 Uhr und mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechender End-Uhrzeit
- c. eine Höchstparkdauer für das kostenlose Parkscheibenparken anzuordnen, die statt bei 2 Stunden auch bei 1 Stunde liegen kann.

Entsprechende Willensbekundungen der Ortsbeiräte werden dabei, soweit rechtlich möglich, berücksichtigt.

ALT:

3. Für jeden der in Beschluss-Nr. 2 genannten ausgestellten Bewohnerparkausweis mit einer Gültigkeit für 6 Monate erfolgt folgende Einnahmearteilung:
 - a. Pro ausgestellttem Ausweis verbleiben 12,50 EUR bei Amt 31, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.
 - b. Pro ausgestellttem Ausweis werden 57,50 EUR entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 für das Projekt „15-Euro-Ticket“, Innenauftrag 104764 bei Dezernat V, verwendet.

NEU:

3. Für jeden der in Beschluss-Nr. 2 genannten ausgestellten Bewohnerparkausweise mit einer Gültigkeit für 6 Monate wird folgende Einnahmearteilung beschlossen:
 - a. Pro ausgestellttem Ausweis verbleiben 12,50 EUR bei Amt 31, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.
 - b. Pro ausgestellttem Ausweis werden 57,50 EUR entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 für das Projekt „15-Euro-Ticket“, Innenauftrag 104764 bei Dezernat V, verwendet.

ALT:

4. Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Oberbürgermeister als zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde), eine Änderung der Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung nach §46 StVO zum Parken in Bewohnerparkgebieten für Nichtbewohner entsprechend Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage, Spalte 3 (NEU), anzuordnen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollte weiterhin unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung auf Berechtigung stehen. Der Magistrat wird beauftragt, eine Änderung schnellstmöglich durch Veröffentlichung auf der städtischen Webseite umzusetzen. Die erhöhte Gebühr sollte für alle neu auszustellenden oder zu verlängernden Ausnahmegenehmigungen gelten; bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen sind bis zum Ende ihrer Gültigkeit nicht betroffen. Die Gebühren für den im Rhein-Main-Gebiet gültigen Handwerkerparkausweis bleiben unverändert.

NEU:

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Dezernent für Umwelt, Grünflächen und Verkehr als zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde; delegiert durch den Oberbürgermeister), beabsichtigt, eine Änderung der Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung nach §46 StVO zum Parken in Bewohnerparkgebieten für Nichtbewohner entsprechend Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage, Spalte 3 (NEU), anzuordnen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollte weiterhin unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung auf Berechtigung stehen. Der Magistrat wird beauftragt, eine Änderung schnellstmöglich durch Veröffentlichung auf der städtischen

Webseite umzusetzen. Die erhöhte Gebühr sollte für alle neu auszustellenden oder zu verlängernden Ausnahmegenehmigungen gelten; bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen sind bis zum Ende ihrer Gültigkeit nicht betroffen. Die Gebühren für den im Rhein-Main-Gebiet gültigen Handwerkerparkausweis bleiben unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Kneuf', written in a cursive style.